

tigkeit⁹², welches für die Ausrichtung der staatlichen Tätigkeit in gleichem Maße verbindlich zu sein hat. Sie steht somit in enger Beziehung zur Gleichheit⁹⁸, was aber nicht heißen kann, daß beide Begriffe identisch sind. Die Gerechtigkeit in der menschlichen Gemeinschaft allseitig und von Staates wegen zu verwirklichen, ist nach Kägi⁹⁴ das hybride Unterfangen des totalen Staates. Solches kann aber nur geschehen, indem der Staat in alle menschlichen Lebensbereiche eingreift und anstatt einer rechtlich verankerten und nach dem Prinzip der Gerechtigkeit ausgerichteten Gleichheit einen staatlichen Egalitarismus schafft, der natürlich gegebene Differenzierungen beseitigt und der Willkür Tür und Tor öffnet. Der Rechtsstaat ist demgegenüber ein Staat mit einer notwendigerweise begrenzten Zuständigkeit; ihm sind im Interesse der persönlichen Freiheit des einzelnen Schranken gesetzt, die er nicht oder nur ganz ausnahmsweise überschreiten darf. Wo er ordnend in die Gemeinschaft eingreift, soll es mittels eines Rechts geschehen, dessen Richtlinie die Gerechtigkeit ist⁹⁵, d. h.: Alle gleichgelagerten Fälle müßten grundsätzlich gleichbehandelt werden; einzelne Personen dürfen keinesfalls einseitig von den Wirkungen des Gesetzes ausgenommen und ihnen besondere Vorrechte eingeräumt sein, ebenso darf umgekehrt das Gesetz nicht einzelne Vorrechte einräumen, die es allen anderen versagt. So ist das in einem demokratischen Rechtsstaat herrschende Prinzip der Rechtsgleichheit ein Gebot an den Gesetzgeber, das von ihm erzeugte Recht an Gedanken der Gerechtigkeit zu orientieren.

⁹²) Vgl. dazu Hans Nef, »Gleichheit und Gerechtigkeit«, Zürich 1941, und dort angegeb. Literatur.

⁹³ Emil Brunner, »Gerechtigkeit«, Zürich 1943 (insbesondere Gerechtigkeit und Gleichheit, S. 29 ff.).

⁹⁴ Kägi, »Entwicklung«, S. 178.

⁹⁵ Ibidem. Der Gerechtigkeit zu dienen ist nach Mangoldt, aaO, S. 52 ff., auch der materielle Gehalt der due process-Klausel. Vgl. zur Gleichheit vor dem Gesetz bei Mangoldt S. 189 u. 313 ff.